

Hauptsatzung der Stadt Königsee

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 2003 (BVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl.S.381, 394) hat der Stadtrat der Stadt Königsee in der Sitzung am 16. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Königsee ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten und führt die Bezeichnung „Königsee“.
- (2) Die Stadt Königsee ist territorial untergliedert in
 1. das Stadtgebiet Königsee
 2. den Ortsteil Dörnfeld an der Heide
 3. den Ortsteil Garsitz
 4. den Ortsteil Horba
 5. den Ortsteil Lichta
 6. den Ortsteil Köditz (Ober- und Unterköditz)
 7. den Ortsteil Oberschöbling
 8. den Ortsteil UnterschöblingDie Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt. Zusätzlich wird in den Ortsteilen, in denen besondere Straßennamen nicht geführt werden, der Ortsteilname mit Durchnummerierung der Häuser als Straße in der Anschrift geführt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt „Roland mit Schwert und Schild“. Das Schild führt den Schwarzburger Löwen.
- (2) Die Stadtflagge trägt die Farben blau – weiß.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
 - a) im oberen Halbbogen: Thüringen
 - b) im unteren Halbbogen: Stadt Königseeund zeigt im Inneren das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen mit einer hochgestellten Amtskennzahl.

§ 3

Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Die im § 1 Abs. 2 Pkt. 2 bis 8 genannten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der ThürKO.

In diesen Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Königsee und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Königsee gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für diesen Fall ist dann ein Nachrücker zu berufen, um den Ortsteilrat auf die vorgesehene Stärke aufzufüllen.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder ergibt sich aus dem § 45, Abs. 3 der ThürKO.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (§§ 1, 2 und 12) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an der Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ steht.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
 - c) Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

- d) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Gemeindebediensteten unterstützt.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen (und evtl. den Beruf) enthalten. Er bedarf vor der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a) wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.
Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- (1) erkennbar nicht amtlich hergestellt oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist
- (2) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (3) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; dies gilt nicht für Streichungen von Bewerbernamen oder für Hinzufügen von wählbaren Personen.

Stimmen sind ungültig, wenn

- (1) eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 - (2) der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 - (3) eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person
 - (4) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsteilrates beginnt am Tag nach Annahme der Wahl.
- (7) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (8) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten (mindestens) einmal im Vierteljahr stattfinden.
- (9) Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinde(Stadt)rates (§ 34 bis 42 ThürKO) sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates gelten für die Ortsteilratssitzungen entsprechend.
- (10) Der Ortsteilrat entscheidet an Stelle des zuständigen Organs der Stadt über folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,

2. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie öffentliche Einrichtungen,
3. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil,
4. zum Entwurf der Haushaltssatzung in Bezug auf den Ortsteil,
5. Beratung von Angelegenheiten des Ortsteils und Abgabe von Empfehlungen an den Bürgermeister oder Stadtrat.

§ 4

Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. Der Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragsreinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Näheres ist in § 16 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerentscheid ist unzulässig über Angelegenheiten,
 1. die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
 2. über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung,
 3. über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, des Bürgermeisters und der Stadtbediensteten,
 4. über die Haushaltssatzung und
 5. über Anträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen.
 Näheres ist in § 17 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (4) Der Inhalt der von der Stadtverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (5) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfristen nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder

unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (6) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (7) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (8) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (9) Die Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planung und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO werden die Einwohnerversammlungen für einzelne territoriale Teile der Stadt abgehalten, dabei können regionale Probleme berücksichtigt werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit sie erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der

Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Stadt Königsee ist Organ der Stadt und besteht aus dem Bürgermeister und den Stadtratsmitgliedern. Die Zahl der Stadtratsmitglieder richtet sich nach § 23 Abs. 3 ThürKO.
- (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
Das Amt ist parteiunabhängig zu führen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 - (2.1) Abschluss von Verträgen mit folgenden Wertgrenzen:
 - a) Vergaben von Leistungen im Sinne der VOL/A bis zu einer Preisgrenze bzw. einem Verpflichtungsrahmen von 10.000 € pro Einzelfall und Haushaltsjahr
 - b) Vergabe von Bauleistungen (auch im Zusammenhang mit Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Modernisierung und Instandsetzung /-haltung) und Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 € je Bauvorhaben in Beachtung der Vergabegrundsätze
 - c) Leistungen im Rahmen der Vergabe einer freiberuflichen Tätigkeit (Rechtsanwalt, Architekten etc.) bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 € je Auftrag.
 - d) Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert bzw. Verpflichtungsrahmen von 5.000 € pro Haushaltsjahr.
 - (2.2) Bewirtschaftung des kommunalen Vermögens einschließlich Rücklage, Miet- und Pachtverträge und damit zusammenhängender Angelegenheiten für kommunale Gebäude und Grundstücke ohne grundsätzliche Bedeutung und die keine erheblichen finanziellen Verpflichtungen erwarten lassen.
 - (2.3) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 7.500 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 7.500 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse
 - (2.4) Die Umschuldung und Vertragsänderung von Kreditverträgen und die Vereinbarung von Zinssätzen und Zinsbindung für genehmigte und bereits aufgenommene Darlehen

- (2.5) Die Bildung von Haushaltsresten
- (2.6) Die Anlage von Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages
- (2.7) Die Aussetzung der Vollziehung bei öffentlich-rechtlichen Zahlungsansprüchen
- (2.8) Billigkeitsmaßnahmen bei öffentlich-rechtlichen Zahlungsansprüchen
- (2.9) Die Stundung von Zahlungsansprüchen
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 6 Monaten bis 7.500 €
 - bis zu 12 Monaten bis 3.500 €
- (2.10) Die Niederschlagung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 25.000 € einschließlich vorläufige Niederschlagung im Rahmen Restebereinigung nach Verwaltungsvorschrift –VV- Ziff. 5 zu § 79 ThürGemHV zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ohne Beitragsbegrenzung.
- (2.11) Den Erlass von Zahlungsansprüchen bis 2.000 €
- (2.12) Die Miet- und Pachtminderung bis zu einem Betrag von 2.000 € im laufenden Haushaltsjahr
- (2.13) Erlassanträge nach § 32, 33 Grundsteuergesetz – GrStG
- (2.14) Entscheidungen nach der Insolvenzverordnung
- (2.15) Grunderwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen ohne grundsätzliche Bedeutung bis zu 5.000 € im Einzelfall und einem Gesamtbetrag von 30.000 € pro Haushaltsjahr; bei einem Grundstück, das aus mehreren Flurstücken besteht, ist deren wirtschaftliche Einheit für vorgenannte Grenze maßgebend.
- (2.16) Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen, Unterstützungen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zu einem Betrag von 350 € jährlich nach den haushaltsrechtlichen Maßnahmen, sofern diese nicht durch Satzung oder Förderrichtlinie geregelt sind bzw. ein Ausschuss dafür zuständig ist.

Bemerkung: Bei mehreren Zahlungsansprüchen gelten die Wertgrenzen für den Gesamtbetrag (Hauptforderung) je Zahlungspflichtigen. Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) regeln sich nach § 42 Abs. 2 ThürGemHV i. V. mit der Dienstanweisung Nr. 1 Ziffer 5.1.4)

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte 2 ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den Zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Im Falle der Vertretung treten die Beigeordneten in alle Rechte und Pflichten des Bürgermeisters ein.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nichtöffentlich zu Beginn der Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare-Niemeyer.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordnete = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung: ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied bzw. Vertreter sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Sachkundige Bürger eines Ausschusses erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Ausschusses ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
- (3) Die Protokollführung pro Sitzung wird mit 15,00 € vergütet. Dies gilt nicht, wenn der Protokollführer gleichzeitig Mitglied bzw. sachkundiger Bürger des Ausschusses ist bzw. wenn ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung diese Tätigkeit während seiner Arbeitszeit wahrnimmt.
- (4) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Stadtrates, in der er den Vorsitz führt, eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 € gezahlt. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates, wenn er den Vorsitz führt.
- (5) Der ehrenamtliche Beigeordnete und 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 305,00 €/pro Monat. Der ehrenamtliche Beigeordnete und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €/pro Monat.
- (6) Ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €/pro Monat. Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung des Ortsteilrates bzw.

für die Ortsbegehungen auf Einladung des Bürgermeisters ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

- (7) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten:
 - Fraktionsvorsitzende in Höhe von 25,00 € für den Monat, in dem eine Stadtratssitzung stattfindet;
 - Ausschussvorsitzende in Höhe von 10,00 € für die Durchführung der Ausschusssitzung, gleiches gilt für den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, wenn er die Sitzung leitet (gilt nicht für Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter).
- (8) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig und freiberuflich Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (lt. § 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.
- (9) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (10) Ersatzleistungen und Reisekosten werden nur auf Antrag und bei Vorlage der erforderlichen Nachweise gewährt. Der Verdienstaufschall und die Reisekosten sind innerhalb von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt nach dem Tag der Beendigung der Sitzung bzw. der Dienstreise.
- (11) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen des Verdienstaufschalls, der Pauschalentschädigung und der Reisekosten, falls nicht in einer anderen Satzung geregelt, entsprechend.
- (12) Die Genehmigung zur Dienstreise erteilt der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein Beigeordneter mittels Dienstreiseauftrag.
- (13) Personen, die aus Anlass von Kommunalwahlen und *Bürgerentscheiden* in der Stadt Königsee in Abstimmungsausschüssen bzw. in Abstimmungsvorständen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.
- (14) Fehlt ein Stadratsmitglied in einer Sitzung des Stadtrates unentschuldigt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld aussprechen. Gleiches gilt für Ausschuss- und Ortsteilratssitzungen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Königsee.

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung

AMTSBLATT

der Stadt Königsee mit den Ortsteilen Dörnfeld an der Heide, Garsitz,
Horba, Köditz (Ober- und Unterköditz), Lichta, Oberschöbling und
Unterschöbling

KÖNIGSEER ZEITUNG

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt in den offiziellen Bekanntmachungskästen der Stadt Königsee, Standorte sind:

im Stadtgebiet Königsee:	Markt 1 – am Rathaus Ecke B 88 / Gartenstraße
im Ortsteil Dörnfeld:	an der Bushaltestelle
im Ortsteil Garsitz:	an der Bushaltestelle
im Ortsteil Horba:	an der Bushaltestelle
im Ortsteil Köditz:	Unterköditz: an der Rinnebrücke Oberköditz: an der Bushaltestelle
im Ortsteil Lichta:	am Vereinshaus
im Ortsteil Oberschöbling:	am Feuerwehrhaus
im Ortsteil Unterschöbling:	Ortsmitte, Abzweig Lichta.

Bekanntmachungen der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt nur in den offiziellen Bekanntmachungskästen im entsprechenden Ortsteil.

- (3) Die örtliche Presse ist über die Sitzungstermine von öffentlichen Stadtratssitzungen und deren Tagesordnungspunkte zu informieren, um auch eine nachrichtliche Veröffentlichung in der örtlichen Presse zu ermöglichen.
- (4) Die Bekanntmachung der *in* öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates erfolgt in ortsüblicher Weise, d. h. in den offiziellen Bekanntmachungskästen der Stadt Königsee. Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates erfolgt außerdem im Amtsblatt der Stadt Königsee.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile eines Beschlusses des Stadtrates oder einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wird.
- (6) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt die Veröffentlichung in den offiziellen Bekanntmachungskästen entsprechend

Absatz 2, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Landesverordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Königsee wird nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Dezember 2004 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 2. März 2006 außer Kraft.

Königsee, den 30. März 2009

Stadt Königsee

Sprenger
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 5/2009 vom 17.04.2009
In Kraft getreten: 18.04.2009